



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 16. Die Baulast für die Wohnungen der Pfarrer und Kirchendiener.
Freiwillige Gaben für kirchliche Bauten. Schlußbemerkungen zum zweiten
Kapitel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Einnahmen durch ihre Arbeit, so daß dadurch die Erhaltung der Anstaltsgebäude gesichert war. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den neueren Ordensgründungen für Frauen seit dem Tridentinum.¹

§ 16.

Die Baulast für die Wohnungen der Pfarrer und Kirchendiener.**Freiwillige Gaben für kirchliche Bauten.****Schlußbemerkung zum zweiten Kapitel.**

Wie anderswo², ist auch im Paderborner Territorium die Baupflicht der Gemeinde für das Pfarrhaus zur Anerkennung gekommen.³ Die Pflicht der Gemeinde, für den ausreichenden Unterhalt des Pfarrers zu sorgen,⁴ schloß auch die Fürsorge für das Pfarrhaus in sich. Die andern Benefiziaten und Altaristen mußten für ihre Wohnungen selbst sorgen.⁵ Die niedern Kirchendiener werden in den Urkunden nur selten erwähnt⁶, und über die Baupflicht an ihren Wohnungen finden sich in dieser Periode noch keine Nachrichten. Jedoch kann man aus der Tatsache, daß der Magistrat

¹ Kapuzinessen Paderborn (1628), Michaelsschwestern daselbst (1658).

² Ulrich Stutz, Art. „Pfarrei“ Prot. Realenzyklop. 15, 243 betont, daß die Pfarrgenossen die Baulast für das Pfarrhaus und wenigstens einen Teil der Kirche zu tragen pflegten.

³ Der Pfarrer Conrad von Nutteln (s. o. S. 35) lag im Streite mit seinen Parochianen zu Syrexen über die von ihnen zu leistenden Beihilfen für sein Einkommen. Durch Vermittlung des Abtes Gerhard von Hardehausen wird ein Tausch zwischen dem Hause und dem Hofe des Pfarrers und einem Hause des Klosters Hardehausen vorgenommen; habitatores sepedite ville in Syri-kissen prius ipsam domum dotis competentibus edificiis emendabunt, horreum novum facient et in presenti tantum cultorem ydoneum in dote providebunt. Außerdem geben sie eine einmalige Abfindung und jährlich am Dedikations-tage ihrer Kapelle 12 schwere Denare (W. U.-B. IV, Nr. 587, S. 342 (1254), Vgl. ferner Nr. 1386, S. 664 (1275), wo ein neuer Streit über die Verpachtung des dortigen Pfarrgutes entstand, der wieder gütlich beigelegt wurde.

⁴ Die Bürgermeister und Ratmänner der Neustadt Warburg bewilligen in einstimmigem Beschlusse unter Billigung der Gemeinheit dem Pfarrer Ludolf jährlich 6 Molder Korn pro redditibus ecclesie, bis sie; ecclesie et plebanis dafür ewige Renten beschaffen können. W. U.-B. IV, Nr. 1671, S. 789 (1282 April 7).

⁵ W. U.-B. IV, Nr. 1733, S. 810 (1283).

⁶ Der Pfarrer in Eddessen soll aus der Rente, die ihm für die Abpfarrung von Dalhausen zufließt, $\frac{1}{2}$ Mark ad prebendam custodis und für die Bedürfnisse der Kirche verteilen. W. U.-B. IV, Nr. 93, S. 64 (1221). Wohl wird des Küsters bei Memoriensiftungen bisweilen gedacht. Vgl. Friedrich August Koch, Blätter aus der Vergangenheit der Kirche Brakel. Westf. Ztschr. 24 (1864), S. 274.

für die Kirche in der Neustadt Warburg die Küster ernennt, schließen, daß er im Bedarfsfalle auch für ihre Wohnungen aufgekommen ist.¹

Während des ganzen Mittelalters haben freiwillige Wohltäter den kirchlichen Gebäuden, bisweilen in beträchtlicher Höhe, ihre Gaben zugewandt.² Durch die Spenden für Lichter und Zieraten oder für Brot und Wein, die den Kirchen zufließen, wurden Mittel der Kirchenfabrik frei für die Bauten.³ Auch durch die vielen religiösen Vereinigungen und Bruderschaften des Mittelalters erhielten die Kirchen viele Gaben.⁴ Nicht weniger sind durch die Gewährung von Ablässen die eigentlichen Baupflichtigen entlastet worden, und die gewöhnlichen Oblationen und Spenden bei Ausstellung von Reliquien waren beträchtlich. Durch diese mannigfaltigen freiwilligen Zuwendungen für die kirchlichen Bauzwecke wird es erklärlich, daß die Baupflicht der rechtlich Belasteten während des Mittelalters seltener betont zu werden brauchte und weniger genau hervortritt.

Die Reformationswirren, von denen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch das Paderborner Territorium arg erschüttert wurde, haben den Eifer für kirchliche Schenkungen sehr erkalten lassen. Die Städte streckten ihre Hand aus nach kirchlichem Besitz; Kapitalien, Renten und Grundbesitz gingen den Kirchen ebensogut

¹ 1441 und 1471 wurden Küster auf der Neustadt von der Stadt angenommen. Westf. Ztschr. 41 II (1884), S. 171.

² S. o. S. 60, 67. — Volmarus dictus dominus de Brenken schenkte inlito martiri sancto Kiliano patrono ecclesie in Brenken ad structuram ecclesie, eiusdem emendacionem aut ad alia necessaria seu ornatus ecclesie einige Güter in Ahden. 1305 August 6. (Kreis Büren, S. 49.) Der Domherr und Pfarrer Bartholdus de Monte in Brakel baute um dieselbe Zeit in Brakel die Kirche propriis expensis (Westf. Ztschr. 24, S. 257). Vgl. die vielen Schenkungen für die Kirche in Gütersloh (1513—1522) Westf. Ztschr. 47 II (1889), S. 91 ff.

³ Wilmans Kaiserurkunden I, S. 512 f. (ca. 1081—1107). W. U.-B. IV, Nr. 61, S. 43 (1216); Nr. 84, S. 57 (1220); Nr. 104, S. 72 f. (1222); Nr. 426, S. 273 (1250); Nr. 916, S. 475 (1262); Nr. 1175, S. 579 (1269); Nr. 1283, S. 621 (1272); Nr. 1776, S. 827 (1283); Nr. 1995, S. 923 (1288) usw. — Vor allem zahlreich sind die Zuwendungen an die Kirchen bei den Memorialstiftungen.

⁴ So hatten die von Corvey ausgehenden alten St. Vitus-Bruderschaften in ihren Satzungen: Si quis morte obierit tres solidos statim ei mittunt, unum pro cera ad dies 30, alios pro victu pauperum, ut fiat elemosina super funere; quae superfuerint de argento ad luminaria, ad tecta vel alios usus ecclesie illius dabunt. Wilmans, Additamenta Nr. 26, S. 29 (1106—1128). Das Kloster Falkenhagen stiftete, da die eigenen Mittel zum Bau nicht ausreichten, eine Gebetsbruderschaft, für welche Ablässe erwirkt worden waren. W. U.-B. IV, Nr. 567, 568 (1254).

verloren wie kostbare Inventarstücke.¹ Während das 16. Jahrhundert für die protestantischen Gemeinden die Zeit des Ausbaues war und allgemein auch für die Regelung der Baupflicht entscheidend wurde, hat es in katholischen Gegenden bei den Einzelgemeinden zwar inneren Zerfall und Rückgang im Kirchenvermögen herbeigeführt, die äußeren Formen aber im allgemeinen bestehen lassen, höchstens daß der Einfluß des Magistrats in den Städten sich noch steigerte. Noch war durch die Bischöfe Theodor von Fürstenberg (1585—1618) und Ferdinand von Bayern (1618—1650) die Einheit des Glaubens im Fürstbistum nicht wiederhergestellt, als die zerstörenden Wogen des 30jährigen Krieges über das Land dahingingen.² Als dann der Westfälische Friede dem Lande wieder einige Ruhe gab, sah sich Bischof Dietrich Adolf (1650—1661) vor die Aufgabe gestellt, an vielen Orten die Kirchen, die Wohnungen der Pfarrer und Kirchendiener wieder in gehörigen Stand setzen zu lassen. Da mußte auch die Frage, wer die Kosten zu diesen notwendigen Bauten zu bestreiten habe, bestimmter gestellt werden.

¹ Vgl. allgemein Anton Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters. Reformationsgeschichtliche Studien und Texte herausgegeben von Joseph Greving, Heft 24/26. Münster 1916, S. 97 ff. Für Paderborn s. Richter, Geschichte II, 64 f. Typisch ist, was der Pfarrer Georg Deppen 1611 über die Verhältnisse in der Stadt Brakel niederschrieb: *Missus anno 1611 Braculam inveni pro dolor! non tantum divinum officium ablatum, bona ad pastorum et beneficia pertinentia abalienata, aedes beneficiorum ad manus civium translatae, sed etiam totam civitatem haeresi sepultam, templum desolatum et domum parochialem misere destructam.* Westf. Ztschr. 24 (1864), S. 287. Auch aus den Visitationsprotokollen aus dem Distrikte des Dompropstes vom Jahre 1575 geht hervor, wie sehr die Kirchengüter schon damals gelitten hatten. St.-A. Münster, Paderborner Capselarch. 19 n. 46. Bei der Visitation lautete Frage 24: *An bona ecclesiastica sint deperdita, vendita vel alienata; per quos et quo modo hoc factum sit.*

² Über die Zerstörungen auch an den kirchlichen Gebäuden geben Auskunft: *defectus, gravamina et excessus a d. pastoribus in archidiaconatu Rmi d. praepositi maioris ecclesiae exhibiti 8. Martii 1644 in synodo diocesana Paderbornae exhibita*; ebenso für den Archidiaconat des Propstes vom Busdorf. (Arch. d. Gen.-Vik. Paderborn, ungeordneter Bestand.)